

Merk- / Informationsblatt



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Kleiner Waffenschein

Stand: Oktober 2019

Der kleine Waffenschein berechtigt zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen auf öffentlicher Fläche.

Nach § 38 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) muss, wer eine Waffe führt, den Waffenschein und seinen Personalausweis oder Pass mit sich führen und Polizeibeamten oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf nach § 42 Abs. 1 WaffG **keine Waffen** im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes **führen**.

Der kleine Waffenschein berechtigt grundsätzlich **nicht zum Schießen** mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe. Gemäß § 12 WaffG ist das Schießen außerhalb von Schießstätten ohne Schießerlaubnis unter anderem nur zulässig:

- durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschen-Munition verschossen werden kann,
- mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen,
- mit Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Der Verlust des kleinen Waffenscheins ist der zuständigen Waffenrechtsbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen.

Der Verkauf von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist nur an Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beim Überlassen solcher Waffen sollte der Erwerber auf die Strafbarkeit des Führens ohne Waffenschein auf öffentlicher Fläche hingewiesen werden.

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat gemäß § 36 Abs. 1 WaffG die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.